

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 29.08.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011, S. 26), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 27.08.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2013, S. 1), neubekannt gemacht am 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/14, S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann auch eine kumulative Arbeit vorgelegt werden, die aus mindestens zwei Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertationsschrift gleichwertige selbständige Leistung darstellen müssen. Die Einzelarbeiten dürfen bereits veröffentlicht sein; Veröffentlichungen sollen jedoch in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten sollen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substantziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Die kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, muss zusätzlich zu den Einzelarbeiten aus einem verbindenden Text bestehen, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten zusammenfasst und übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.
- (3) Eine in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen und Autoren entstandene Einzelarbeit darf nur dann verwendet werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand den wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zur Arbeit geleistet hat. Der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden muss abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. In die

Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der Doktorandin/dem Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen/Autoren entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Absatz 1 Satz 2 und 3 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.

2. In § 18 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer kumulativen Dissertation von dem Erfordernis einer weiteren Veröffentlichung der bereits in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichten Artikel absehen. In diesen Fällen genügt ein Verweis auf die bibliographischen Angaben (inklusive URL, soweit vorhanden) der Artikel. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15.11.2017 und 13.06.2018.

Dortmund, den 25. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather